11653/D AUSTRIA, Lower H 10

CIRCULARE

Ho 13. X. 2 794

Von der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Die öfteren Klagen über die zu großen Forderungen der Landwundärzte für die abgegebenen Arzneyen, und die Unmöglichkeit, dieselbe gehörig zu taxiren, wenn die Wundärzte erst späterhin das Rezept der dargereichten Arzneyen beybringen, machen es nöthig, daß künftig diese Forderungen dem Argwohn eines Betrugs weniger ausgesetzt, und mit mehr Verläßlichkeit zu taxiren seyen.

Es wird demnach hiemit verordnet, daß künftig alle Aerzte und Wundärzte, welche wegen Entlegenheit einer Apothecke die Arzneyen aus ihrer Hausapothecke dem Kranken darreichen, das Rezept einer jeden übergebenen Arzney beylegen sollen, welches deutlich und gewissenhaft nach der übergebenen Arzney genau verfaßt ist, und wobey zugleich der Preis der Arzney angemerkt seyn muß.

Wenn ein Arzt, oder Wundarzt diesen Befehl nicht befolgen, und das Rezept seiner übergebenen Arzney nicht zugleich beylegen wird, so kann er für die abgegebene Arzney keine gültige Forderung machen, und er muß es sich sodann selbst beymessen, wenn seine nachherige Forderungen im Zweifel gezogen, und als ungültig anerkannt werden.

Wien den 1ten April 1797.

Franz Graf von Saurau.

Jakob Freyherr von Wöber.

Joseph Ferro.

WELLCOME HISTORICAL MEDICAL LIBRARY